

Umsatzsteuerbefreiung von Verwaltungsgebühren bei der Konsortialfinanzierung (JStG2024)

Haushalterische Auswirkungen erheblich überschätzt

Im Regierungsentwurf für das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZufFinG) sowie im Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 wird vorgeschlagen, die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber auszudehnen, um unionsrechtlichen Vorgaben vollständig in nationales Recht umzusetzen. Im parl. Verfahren zum ZuFinG wurde diese Neuregelung mit Verweis auf die hohen Mindereinnahmen von den Koalitionsfraktionen aus dem Regierungsentwurf gestrichen.

Die haushalterischen Auswirkungen dieser Neuregelung für Bund, Länder und Gemeinden werden seitens der BReg mit insgesamt EUR 100 Mio. per annum beziffert. Mangels verfügbarer Datengrundlage wurde dieser Wert seitens des BMF nach eigenen Angaben wie folgt geschätzt:

Die Schätzung [...] beruht auf Angaben der Deutschen Bundesbank zu Provisionserträgen der Banken. Zudem wurden Geschäftsberichte von Banken herangezogen, um Anhaltspunkte für eine Schätzung des Anteils der Konsortialkredite an den gesamten Provisionen anzustellen. Es wurde eine Vorsteuerquote in Anlehnung an die Vorsteuerquote von Zentralbanken und Kreditinstituten laut Umsatzsteuerstatistik 2018 berücksichtigt.“

Diese Methode erscheint unter anderem aus den folgenden Gründen problematisch:

- i. **Die Angabe von Provisionserträgen in Geschäftsberichten erlaubt keinen validen Rückschluss auf umsatzsteuerpflichtige Verwaltungsgebühren im Konsortialgeschäft:**
In den Geschäftsberichten von Kreditinstituten werden zwar Provisionserträge ausgewiesen, eine Aufteilung der gesamten Provisionserträge in Herkunftsarten wie zum Beispiel Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft oder sonstige Provisionen ist regelmäßig nicht vorhanden. Nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Provisionserträge entfällt auf umsatzsteuerpflichtige Verwaltungsgebühren im Konsortialgeschäft.
- ii. **Keine Differenzierung zwischen in- und ausländischen Aktivitäten:** In den ausgewiesenen Provisionserträgen können auch ausländische Betriebsstätten enthalten sein, was für die Ermittlung des Umsatzsteueraufkommens in Deutschland verzerrnd wirkt.
- iii. **Offene Innenkonsortien einbezogen:** Mit den Angaben der Deutschen Bundesbank kann zwar ein Anteil der Konsortialkredite am Gesamtkreditvolumen ermittelt werden. Allerdings sind hier auch die umsatzsteuerlich nicht relevanten offenen Innenkonsortien einbezogen, sodass auch dieser Faktor das für die Ermittlung der Steuermindereinnahmen relevante Volumen nach oben verzerrt.

Im Ergebnis dürften die genannten und ggf. weitere methodologische Unschärfen zu einer massiven Überschätzung der tatsächlichen haushalterischen Auswirkungen einer Umsatzsteuerbefreiung führen. Darauf hatte bereits die Deutsche Kreditwirtschaft in ihrem Schreiben vom 25. Oktober 2023 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hingewiesen ([Anlage](#)).

Diese abstrakte Argumentation lässt sich auch empirisch untermauern: **Die Areal Bank** als einer der **größten Konsortialführer** in Bezug auf Immobiliendarlehen in Deutschland hat im (repräsentativen) Jahr 2023 [REDACTED] an **Umsatzsteuer** auf die die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten abgeführt. Um tatsächlich ein jährliches Steueraufkommen von EUR 100 Mio. zu generieren, müssten also [REDACTED] Kreditinstitute in Deutschland per annum in vergleichbarem Umfang Konsortialfinanzierungen verwalten – ein in jeder Hinsicht unrealistischer Wert.

Wir bitten das BMF insoweit, die eigene Methode dahingehend zu überprüfen und die Angaben der haushalterischen Auswirkungen im Begleittext zum JStG2024 anzupassen. Für weitere Auskünfte und ein vertiefendes Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.



Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: [REDACTED]

Kontakt: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Unsere Zeichen: [REDACTED]

AZ DK: ZuFinG
AZ BVR: USTG-4

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunfts-sichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsge-setz) - BT-Drs. 20/8292

Hier: Artikel 18 Nr. 1 und 2 – Änderung von § 4 Nr. 8a und § 4 Nr. 8g UStG – Verwaltung von Konsorti-alkrediten

25. Oktober 2023

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit der Änderung der o. g. Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten von der Umsatzsteuer befreit sind. Ziel dieser Änderung ist ausweislich der Gesetzesbegründung eine vollständige Angleichung des deutschen Umsatzsteuerrechts an die europäischen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsortialföh-rungsleistungen isoliert sich Deutschland gegenüber anderen europäischen Staaten. In fast allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird die bisherige deutsche Beurteilung dieser Leistungen als umsatzsteuerpflichtig nicht geteilt. Vielmehr werden diese Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Dieser Auffassung ist auch der Mehrwertsteuer-ausschuss der Europäischen Kommission, dem neben Vertre-ttern der Kommission ebenfalls Vertreter aller Mitgliedstaaten angehören.

Die Erhebung von Umsatzsteuer in Deutschland führt bei Kon-sortien unter Konsortialführerschaft von im europäischen Aus-land belegenen Kreditinstituten zu zusätzlichen Kostenbelas-tungen deutscher Kreditgeber und schwächt sie damit als Kre-ditpartner bei der Finanzierung großer Investitionen mit ko-

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

operierenden anderen europäischen Banken. Hierdurch erleidet die deutsche Kreditwirtschaft erhebliche Wettbewerbsnachteile. Dies wiegt besonders schwer, da die Banken die tragende Finanzierungssäule in Europa sind, insbesondere auch zur Finanzierung der nachhaltigen und digitalen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Gerade hier muss die gemeinsame Kreditvergabe durch mehrere Banken gefördert werden, um Risiken zu diversifizieren und größere Darlehensvolumina darzustellen. In welchem Umfang zusätzlich Konsortialgeschäft durch diese Vorgehensweise erst gar nicht über deutsche Konsortien abgewickelt wird, lässt sich natürlich nicht näher beziffern.

Bei inländischen Konsortien führt die fehlende Umsatzsteuerbefreiung zu einer Belastung des Kreditnehmers und damit zu einer Verteuerung des Kredits. Bei Entfall der Umsatzsteuerpflicht, würden die Kreditkosten des Kreditnehmers also sinken und bürokratische Abrechnungsmodalitäten innerhalb des Konsortiums entfallen.

Dem Vernehmen nach gibt es Bestrebungen, diese für den Finanzplatz Deutschland wichtige Änderung aus rein fiskalischen Gründen wieder aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und so keine Angleichung an das europäische Recht vorzunehmen. Dies ist aus unserer Sicht nicht tragbar und würde die beschriebenen Wettbewerbsverzerrungen, die durch die bisherige umsatzsteuerliche Beurteilung in Deutschland entstanden sind, fortführen. Die im Gesetzentwurf angegebenen Mindereinnahmen von 100 Millionen Euro jährlich (vgl. S. 63 Nr. 3) sind nach unserer Erkenntnis deutlich zu hoch angesetzt. Gegenläufig ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass durch den nachteiligen Wettbewerbseffekt dem deutschen Fiskus Ertragsteuern aus den unterbliebenen Finanzierungen entgehen.

Wir appellieren daher mit Nachdruck an Sie, die vorgesehenen Änderungen wie im Entwurf vorgesehen, zu verabschieden. Für ergänzende Informationen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

